

Geschäftsordnung für den Sanierungsbeirat Gängeviertel/ Valentinskamp

P r ä a m b e l

Nach dem Rückkauf der letzten erhaltenen Gebäude im Gängeviertel durch die FHH im Herbst 2009 und der vorangegangenen Besetzung von Teilen der Gebäude durch die Initiative „Komm in die Gänge“ hat die FHH im Jahr 2011 das Gebiet „Gängeviertel“ als Sanierungs- und Stadtbaugebiet festgelegt. Dem Sanierungsverfahren liegt das Integrierte Entwicklungskonzept zu Grunde. Des Weiteren wurde zwischen der FHH und dem Verein Gängeviertel e.V./Gängeviertel Genossenschaft eG im September 2011 eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, mit der eine spezifische Projekt- und Kommunikationsstruktur geschaffen wurde. Diese sieht u.a. vor, dass die Sanierungsplanungen ebenso wie die Belegung der Wohnungen nach der Sanierung unter Beteiligung des Gängeviertel e.V. bzw. der Gängeviertel Genossenschaft 2010 eG erfolgt und dass die Verwaltung der sanierten Gebäude durch die Gängeviertel Genossenschaft 2010 eG angestrebt wird.

Die Sanierung im Gebiet Gängeviertel soll gemeinsam mit den Nutzer_innen, Bewohner_innen, Nachbareigentümer_innen, Institutionen und Politiker_innen vor Ort erfolgen. Die Koordinierung und Steuerung der Umsetzung des Sanierungsverfahrens liegt beim zuständigen Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, das mit der von ihm beauftragten Sanierungsträgerin steg Hamburg mbH als Team aktiv an der Entwicklung des Sanierungsgebietes arbeitet. Im Rahmen dieser Aufgabe wird ein Sanierungsbeirat eingesetzt. Die steg mbH als Sanierungsträgerin sowie Vertreter der Baukommission berichten in den Beiratssitzungen regelmäßig über den Stand der Sanierungsarbeiten sowie über aktuelle Themen und Fragestellungen im Rahmen des Sanierungsverfahrens.

§ 1 Aufgaben und Rechte des Sanierungsbeirats

(1) Übergeordnete Aufgabe

Der vom zuständigen Fachausschuss für Wohnen und Stadtteilentwicklung der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte eingesetzte Sanierungsbeirat dient der institutionalisierten Mitwirkung möglichst aller betroffenen Gruppen. Es ist eine Aufgabe der Mitglieder des Beirates, möglichst breite Kreise der Bevölkerung im Rahmen der Integrierten Stadtteilentwicklung zu beteiligen und die vor Ort vertretenen Meinungen in den Beirat einzubringen. Über Diskussion, Bewertung und Entwicklung einzelner Handlungsschritte soll die Stadterneuerung und Stadtteilentwicklung durch das Wissen und die Erfahrung der Bürger und Bürgerinnen mitgestaltet werden. Der Beirat soll eine Auffassung zu Schwerpunktthemen und Einzelmaßnahmen der Sanierung darlegen sowie unterschiedliche Positionen festhalten.

(2) Beiratsempfehlungen

Der Sanierungsbeirat kann Beiratsempfehlungen aussprechen zum Sanierungsverfahren, zu einzelnen Vorgängen und Projekten. Die Empfehlungen des Beirates werden dem Ausschuss für Wohnen und Stadtteilentwicklung - zusammen mit einer fachlichen Stellungnahme des Fachamtes für Stadt- und Landschaftsplanung - zur Beschlussfassung bzw. Überweisung an das zuständige Gremium vorgelegt. Der Beirat wird vom Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung zeitnah über das Ergebnis der Beschlussfassung im Ausschuss für Wohnen und Stadtteilentwicklung informiert.

(3) Informationsrecht

Der Sanierungsbeirat kann Informationen über die Sanierungsträgerin und/oder das Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung und/oder private Firmen, die an dem Sanierungsverfahren beteiligt sind bei der öffentlichen Verwaltung oder Unternehmen in städtischem Eigentum anfordern, sofern die Informationen für die Durchführung des Sanierungsverfahrens von Bedeutung sind.

(4) Verfügungsfonds

Der Sanierungsbeirat beschließt über die Vergabe von Mitteln aus einem Verfügungsfonds, der nach den Vorgaben der RISE-Förderrichtlinien eingerichtet wird.

Anträge an den Verfügungsfonds sind mit einer Frist von 2 Wochen vor Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die/der Antragsteller_in stellt das mit dem Antrag verfolgte Projekt im Beirat vor. Der Sanierungsbeirat stimmt in der Sitzung abschließend über Anträge an den Verfügungsfonds ab. Bei Klärungsbedarf zu einzelnen Anträgen kann die Bewilligungsentscheidung verschoben werden. Ein ablehnend beschiedener Antrag kann nicht erneut gestellt werden. Antragsteller_innen wird bei Abstimmung über eigene Anträge ein eigenes Stimmrecht eingeräumt.

(5) Amtszeit

Die Amtszeit des Sanierungsbeirates beträgt vier Jahre.

§ 2 Zusammensetzung des Sanierungsbeirats

(1) Zusammensetzung

Der Sanierungsbeirat besteht grundsätzlich aus

- 5 Vertreter_innen wohnhaft im Sanierungsgebiet Gängeviertel/Valentinskamp sowie Mitglieder des Gängeviertel e.V., der Gängeviertel Genossenschaft 2010 eG, Mitglieder der Initiative „Komm in die Gänge“ und deren Abgesandte.
- 2 Altmietler_innen (sollten diese beiden Plätze nicht besetzt werden, fallen sie an andere Vertreter_innen aus dem Gebiet Gängeviertel, siehe oben)
- 5 Vertreter_innen aus der Nachbarschaft: Eigentümer_innen bzw. von den Eigentümer_innen delegierte Vertreter_innen, Wohnungs- oder Gewerbemietler_innen
- 6 politische Vertreterinnen (jeweils eine Vertreterin der in der Bezirksversammlung vertretenden 6 Fraktionen)

(2) Bestimmung der Mitglieder

Die Mitglieder und Stellvertreter_innen der Altmietler_innen und Nachbareigentümer_innen werden per Losverfahren aus dem Kreis der jeweiligen Interessent_innen bzw. Bewerber_innen bestimmt. Der Gängeviertel e.V., die Gängeviertel Genossenschaft 2010 eG, die Initiative „Komm in die Gänge“ und die Fraktionen im Ausschuss für Wohnen und Stadtteilentwicklung bestimmen ihre jeweiligen Mitglieder und Stellvertreter_innen.

(3) Vertretung

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine persönliche Vertretung aus der jeweiligen Gruppe des Mitgliedes. Die Vertretung ist vom Mitglied darüber zu informieren, wenn das Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen kann. Wenn weder Mitglied noch Vertretung teilnehmen können, ist die Geschäftsstelle zu informieren.

(4) Ausscheidungen und Nachbesetzungen

Werden Beiratsstimmen in mindestens zwei aufeinander folgenden Sitzungen nicht wahrgenommen, kann der Beirat über das Ausscheiden des Mitglieds beraten. Das Ausscheiden eines Mitglieds wird dem Ausschuss für Wohnen und Stadtentwicklung angezeigt. Die Nachbesetzung erfolgt vorrangig aus der im Rahmen des Auswahlverfahrens erstellten Nachrücker_innenliste. Stehen keine Nachrücker_innen mehr zur Verfügung, wird ein neues Auswahlverfahren durchgeführt. Neue Mitglieder werden auf Vorschlag des Sanierungsbeirates durch den Ausschuss für Wohnen und Stadtteilentwicklung eingesetzt.

§ 3 Geschäftsführung – Vorstand und Geschäftsstelle

(1) Vorstand

Die Mitglieder des Sanierungsbeirates wählen einen Vorstand aus den eigenen Reihen, bestehend aus 2 Vorsitzende/n sowie mindestens 3 Beisitzern für die Dauer von 2 Jahren. Gängeviertel e.V. stellt 3 Vorstandmitglieder, die Fraktionen insgesamt 2. Auf Antrag kann ein weiterer Vorstandssitz aus dem Kreise der Nachbarschaft oder der Altmieten per Wahl durch die Beiratsmitglieder besetzt werden. Die beiden Vorsitzenden werden je aus dem Kreise der Fraktionsvertreter_innen (1. Vorsitzende_r) und aus dem Kreise von Gängeviertel e.V. (2. Vorsitzende_r) zur Wahl vorgeschlagen und vom Sanierungsbeirat gewählt.

Der/Die aus dem Kreis der Fraktionsvertreter_innen gewählte Vorsitzende leitet die Sitzungen des Sanierungsbeirates. Der/ Die aus dem Kreise von Gängeviertel e.V. gewählte Vorsitzende ist neben dem Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung Ansprechpartner für die Presse zu Beiratssitzungen und vertritt die Positionen des Sanierungsbeirates in der Öffentlichkeit (Presse/ Internet). In dieser Funktion ist er/sie auch Hauptverantwortliche_r für den Beilagenteil, der der Zeitung „Fokus Gängeviertel“ mit Artikeln und Sichtweisen aus dem Sanierungsbeirat, dem Sanierungsgebiet bzw. zum Sanierungsverfahren hinzugefügt werden kann.

Die beiden Vorsitzenden sind sich in ihrer Vorstandsfunktion gegenseitige Stellvertreter. Sie arbeiten in allen inhaltlichen und organisatorischen Fragen eng miteinander und mit dem Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung zusammen. Sie stimmen sich über die Genehmigung von Niederschriften ab und gestalten gemeinsam einen Jour Fixe zwischen den Sitzungen, der allen offensteht, und auf dem sowohl inhaltliche als auch organisatorische Fragen (u.a. die Tagesordnung der nächsten Beiratssitzung) vorbesprochen werden.

(2) Geschäftsstelle

Die Geschäftsstellentätigkeit für den Sanierungsbeirat (Einladung, Protokoll, Nachbereitung, Weiterleitung von Beschlüssen, vertrauliche Kontaktdatenpflege, Raumorganisation etc.) übernimmt die steg Hamburg mbH im Auftrag des Fachamtes für Stadt- und Landschaftsplanung. In der Geschäftsstelle werden auch Informationen zum Sanierungsbeirat und seinen Sitzungen gebündelt und, sofern sie nicht vertraulich sind, an Interessierte weitergegeben.

§ 4 Sitzungsorganisation; Sitzungsverlauf

(1) Einberufung

Der Beirat tagt öffentlich i.d.R. vier Mal jährlich. Die Termine eines Kalenderjahres werden im Voraus festgelegt und in geeigneter Weise (Internet, E-Mail) durch die Geschäftsstelle der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Beiratsmitglieder können Sondersitzungen einberufen werden. Das Verlangen ist zu begründen.

(2) Tagesordnung

Etwa 3 Wochen vor einer Sitzung des Sanierungsbeirates wird in einem öffentlichen Jour Fixe des Vorstandes gemeinsam mit dem Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung und der Geschäftsstelle über relevante Themen des Sanierungsverfahrens und Vorschläge für die Tagesordnung der folgenden Sitzung beraten. Die entsprechende vorläufige Tagesordnung wird durch die Geschäftsstelle mit der Einladung ca. 2 Wochen vor der Sitzung an die Beiratsmitglieder sowie die interessierte Öffentlichkeit per E-Mail versandt.

Der Sanierungsbeirat stellt die endgültige Tagesordnung zur Sitzung fest. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern des Sanierungsbeirates noch bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung gestellt werden. Die anwesende Öffentlichkeit hat ebenfalls ein Antragsrecht. Über eine Befassung entscheidet der Beirat.

(3) Beschlussfähigkeit

Der Sanierungsbeirat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(4) Abstimmungsverhalten

Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. In Abwesenheit eines Mitgliedes geht dessen Stimmrecht auf dessen persönliche_n Stellvertreter_in über. Entscheidungen des Sanierungsbeirates werden mit mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen; Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt (einfache Mehrheit).

Bei Abstimmungen wird zunächst unter allen Anwesenden abgestimmt. Anschließend stimmen die Beiratsmitglieder ab, so dass immer zwei Abstimmungsergebnisse vorliegen und protokolliert werden können.

Eine Abstimmung findet in der Regel im Anschluss an die Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes oder Antrages statt. Die Sitzungsleitung schließt die Beratung, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder der Sanierungsbeirat das Ende der Beratung beschlossen hat und eröffnet die Abstimmung. Der Wortlaut der Beschlussvorschläge, über die abgestimmt wird, wird von der Sitzungsleitung vor Abstimmung bekannt gegeben.

Die Sitzungsleitung stellt die Fragen so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden können. Abgestimmt wird durch Heben einer Hand.

(5) Öffentlichkeit und Rederecht

Die Sitzungen des Sanierungsbeirates sind öffentlich. Die anwesende Öffentlichkeit hat Rederecht, welches durch den Sanierungsbeirat per Abstimmung eingeschränkt werden kann.

Die Sitzungsleitung kann den verantwortlichen Vertretern des Fachamtes für Stadt- und Landschaftsplanung oder sonstigen anwesenden externen Fachexperten zu bestimmten Tagesordnungspunkten auch außerhalb der Rednerliste das Wort zu Erklärungen und Mitteilungen erteilen.

(6) Anträge zur Geschäftsordnung

Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen.

Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgebracht werden und sind durch Heben beider Hände anzuzeigen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
- Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes,
- Schluss der Beratung,
- Schluss der Rednerliste,
- Beschränkung der Redezeit,
- sachliche Richtigstellung oder
- persönliche Bemerkungen. Als persönliche Bemerkungen sind nur Beiträge zulässig, durch die Angriffe oder sonstige Äußerungen, die sich auf die Person des Redners beziehen, zurückgewiesen oder richtig gestellt werden.

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung des Gegenredners mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

(7) Niederschrift

Über die Sitzungen des Sanierungsbeirates wird eine Niederschrift (Ergebnisprotoll) angefertigt. Die Niederschrift enthält den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Die Niederschrift wird durch die Geschäftsstelle (steg Hamburg mbH) angefertigt und mit dem/der 1. Vorsitzenden sowie dem Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung abgestimmt. Die Niederschrift soll spätestens mit der Einladung zur darauf folgenden Sitzung des Sanierungsbeirates verschickt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung im Sanierungsbeirat in Kraft. Der Ausschuss für Wohnen und Stadtteilentwicklung kann dem Sanierungsbeirat Änderungswünsche vorschlagen. Abweichungen und Änderungen von der Geschäftsordnung sind zu beschließen, wenn zwei Drittel der Mitglieder dem zustimmen.

Hamburg , den 21. Oktober 2013